

Fachstudien- und Prüfungsordnung für das Fach Öffentliches Recht als Zweitfach im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang mit Politikwissenschaft an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 7. November 2008

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Studien- und Prüfungsordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachstudien- und Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Universität Erlangen-Nürnberg vom 27. September 2007 – im Folgenden: ABStPO/Phil – für das Fach Öffentliches Recht als Zweitfach (mit Politikwissenschaft).

§ 2 Umfang und Ziele des Studiums

(1) Das Fach Öffentliches Recht als Zweitfach kann im Bachelorstudiengang als zweites Fach neben dem Fach Politikwissenschaft mit einem Umfang von 70 ECTS-Punkten studiert werden.

(2) ¹Im Fach Öffentliches Recht als Zweitfach werden die juristischen Bereiche behandelt, die für die Befassung mit den Erscheinungsformen des Politischen in Theorie und Praxis besonders wichtig sind. ²Vermittelt werden dabei exemplarische Kenntnisse über Grundlagen des Rechts und Einblicke in die Rechtswissenschaft samt ihrer Arbeitstechnik, ferner die für die politischen Entscheidungsprozesse formal und inhaltlich relevanten Regelungen des Staats- und Verfassungsrechts, repräsentative Ausschnitte aus dem Bereich des planenden und eingreifenden Verwaltungshandelns samt einschlägiger Rechtsschutzmöglichkeiten und schließlich Instrumente der internationalen Zusammenarbeit auf verschiedenen Ebenen.

§ 3 Fächerkombinationen

Das Fach Öffentliches Recht als Zweitfach kann nur mit dem Fach Politikwissenschaft kombiniert und dabei nur als Zweitfach studiert werden.

§ 4 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums

(1) ¹Der Studiengang ist in drei sich teilweise überlappende Phasen gegliedert:

1. In der ersten Studienphase, welche die ersten beiden Semester betrifft, erwerben die Studierenden Einblicke in Grundlagen und Methodik der Rechtswissenschaft und lernen das Staatsorganisationsrecht als wesentliche Schnittstelle zur Politikwissenschaft sowie die Grundrechte als wichtigen Maßstab jedes staatlichen Handelns kennen. Ferner wird exemplarisch ein juristisches Grundlagenfach behandelt.
2. In der zweiten Studienphase, die im dritten und vierten Fachsemester absolviert wird, werden die juristischen Kompetenzen in einzelnen Teilbereichen des öffentlichen Rechts in den Modulen zum Verwaltungshandeln vertieft.
3. In der letzten Studienphase im fünften Fachsemester erfolgt ein weiterführender Blick auf die internationale Dimension in Gestalt des Europa- und Völkerrechts.

(2) ¹Im Studium Öffentliches Recht als Zweitfach sind folgende Module erfolgreich abzulegen:

Zeit	Module	LV	SWS	ECTS
1. FS	Grundlagen	Vorlesung Einführung in die Rechtswissenschaft für Nebenfachstudenten	2	5
1./2. FS		Vorlesung Grundlagenfach nach Wahl (insbesondere Allgemeine Staatslehre; Verfassungsgeschichte; Rechtsphilosophie; Rechtstheorie; Deutsche bzw. Römische Rechtsgeschichte)	2	5
				10
1. FS	Staatsorganisationsrecht	Vorlesung Staatsorganisationsrecht	4	7,5
1. FS		Propädeutische Übung Staatsorganisationsrecht	2	2,5
				10
2. FS	Grundrechte	Vorlesung Grundrechte	4	7,5
2. FS		Propädeutische Übung Grundrechte	2	2,5
				10
3. FS	Allgemeine Grundlagen des Verwaltungsrechts	Vorlesung Allgemeines Verwaltungsrecht	4	7,5
3. FS		Propädeutische Übung Allgemeines Verwaltungsrecht	2	2,5
				10
4. FS	Vertiefung zum Verwaltungsrecht	Vorlesung Sicherheits- und Polizeirecht	2	5
4. FS		Vorlesung Umweltrecht	2	5
4. FS		Vorlesung Kommunalrecht	2	5
4. FS		Propädeutische Übung Besonderes Verwaltungsrecht	2	2,5
				17,5
5. FS	Europäisches und Internationales Recht	Vorlesung Europarecht I	3	5
5. FS		Propädeutische Übung Europarecht	2	2,5
5. FS		Vorlesung Völkerrecht	2	5
				12,5
		Summe Leistungspunkte Öffentliches Recht als Zweit-Fach		70

§ 5 Prüfungsleistungen

(1) ¹Im Modul „Grundlagen“ sind Modulteilprüfungen in den Veranstaltungen „Einführung in die Rechtswissenschaft“ und im gewählten Grundlagenfach abzulegen. ²Diese Teilprüfungen fließen in die Modulgesamtnote jeweils zu gleichen Anteilen ein.

(2) In allen anderen Modulen sind Modulgesamtprüfungen abzulegen.

(3) ¹Die in Absatz 1 genannten Teilprüfungen sowie die in Absatz 2 genannten Modulgesamtprüfungen finden als 120-minütige Abschlussklausuren statt. ²Haben sich zu einer Klausur weniger als zehn Teilnehmerinnen oder Teilnehmer gemeldet, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüfenden oder des Prüfenden festlegen, dass in diesem Prüfungsabschnitt die Prüfung ausschließlich mündlich stattfindet. ³Die Prüfungsdauer beträgt in diesem Fall pro Teilnehmer 15 Minuten. ⁴Die Entscheidung des Prüfungsausschusses soll spätestens drei Wochen nach Ablauf der Anmeldefrist bekannt geben werden.

§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Für die Grundlagen- und Orientierungsprüfung müssen im Fach Öffentliches Recht als Zweitfach mindestens

1. das Modul Grundlagen im Umfang von 10 ECTS-Punkten sowie
2. das Modul Staatsorganisationsrecht im Umfang von 10 ECTS-Punkten erfolgreich abgelegt werden.

§ 7 Besondere Bestimmungen für die Bachelorarbeit

Eine Bachelorarbeit kann nur im Erstfach Politikwissenschaft angefertigt werden.

§ 8 Schluss- und Übergangsvorschriften

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 16. Juli 2008 und der Genehmigungsfeststellung des Rektors vom 23. Oktober 2008.

Erlangen, den 7. November 2008

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Rektor

Die Satzung wurde am 7. November 2008 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 7. November 2008 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 7. November 2008.